



TC Anzing e.V.

Satzung

Satzung

(i.d.F. der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
vom 17.02., 17.03., 15.07.1989, 10.03.2000 und 22.05.2023)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Tennisclub Anzing e. V.". Er hat seinen Sitz in Anzing und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ebersberg eingetragen.

§ 2 Mitglied beim BLSV

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., dessen Fachverband - Tennis, sowie dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

Der Vereinszweck besteht in der Pflege und Förderung des Tennissports.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Es kann eine aktive oder eine passive Mitgliedschaft erworben werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser eine Aufnahme ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.
Auf Beschluss des Vereinsausschusses kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Näheres bestimmt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Ehrenordnung.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen möglich.
Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu bezahlen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter

Verstöße gegen die Vereinssatzung, die Spielordnung oder eine andere Ordnung schuldig macht oder innerhalb eines Jahres seiner Beitrags- und Arbeitspflicht trotz einmaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibbrief zuzustellen. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

§ 5 Vereinsorgane

1. Vereinsorgane sind:
 - a) der Vorstand
 - b) der Vereinsausschuss
 - c) die Mitgliederversammlung
2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 3. Vorsitzendendem Schatzmeister (Kassier) und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die drei Vorsitzenden sind alleinvertretungsberechtigt; Schatzmeister und Schriftführer nur gemeinsam. Im Innenverhältnis dürfen der 2. und der 3. Vorsitzende ihre Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben; Schatzmeister und Schriftführer nur bei Verhinderung der drei Vorsitzenden.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss innerhalb von 21 Tagen für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.
5. Der Vorstand führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Der Vorstand ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle einzurichten und Vorstandsassistenten sowie andere Mitarbeiter nach Bedarf hinzuzuziehen bzw. einzustellen (z.B. Platzwart, Geschäftsstellenleiter). Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden.
6. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der

Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus
 - a) den Vorstandsmitgliedern (§ 6)
 - b) den Beiräten (Absatz 4).
2. Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsausschuss stehen insbesondere die Rechte nach § 4 Abs. 1 und Abs. 3 sowie nach § 6 dieser Satzung zu. Näheres über die Aufgaben des Vereinsausschusses wird in der Geschäftsordnung festgelegt.
3. Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zur Vorstandssitzung geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen dort nicht zu.
4. Beiräte des Vereinsausschusses sind der Jugend- und Sportwart, der Pressewart, der Anlagenwart sowie zwei für Organisationsfragen zuständige Mitglieder. Die Beiräte werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
5. Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies der Vorstand beschließt oder wenn dies von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Aufnahme- und Vereinsbeitrag, die einzubringenden Arbeitsleistungen, einen vom Vorstand vorzulegenden Finanzplan, die Entlastung und Wahl des Vorstandes und der Vereinsausschussbeiräte, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt ferner jeweils für zwei Jahre einen zweiköpfigen Kassenprüfungsausschuss. Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmt.

- Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

§ 9 Kassenführung und Rechnungsprüfung

- Die Kassenführung obliegt dem Schatzmeister, der Mitglied des Vorstandes ist. Er führt die Geschäfte ehrenamtlich nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung.
- Die Kassenprüfung erfolgt vor jedem Wechsel des Schatzmeisters, jedoch mindestens jährlich einmal, möglichst zum Tag der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Prüfung wird durch zwei Kassenprüfer vorgenommen, die von der Mitgliederversammlung bestimmt werden und kein Amt im Vorstand bekleiden dürfen. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung jeweils Bericht zu erstatten.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Pro Geschäftsjahr ist vom Schatzmeister eine Jahresrechnung (Jahresabschluss) sowie ein Finanzplan für das Folgejahr zu erstellen und bei der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 10 Beiträge, Arbeitsleistungen

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung. Ferner kann jedes Mitglied verpflichtet werden, bei der Errichtung, Pflege und Erhaltung der Sportanlagen und des Vereinsheimes durch Arbeitsleistungen mitzuhelfen. Näheres regelt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitrags-, Gebühren- und Arbeitspflichtordnung.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde Anzing mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden muss.